

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0523/2017
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	28.11.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Prüfung Gesamtabschluss 2015 (Gesetzliche Erleichterung für 2011 - 2014)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich gemäß §§ 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 GO NRW den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH vom 07.11.2017 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 – unter Nutzung der gesetzlichen Erleichterung hinsichtlich der Prüfung der Gesamtabchlüsse der Jahre 2011-2014 – und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag unterzeichnet wird, zusammen.
2. Der Rat bestätigt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. j) und § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabschluss der Stadt Bergisch Gladbach zum 31. Dezember 2015 und den dazugehörigen Lagebericht in der am 07.11.2017 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH – unter Nutzung der gesetzlichen Erleichterung hinsichtlich der Prüfung der Gesamtabchlüsse der Jahre 2011-2014 – geprüften und am 28.11.2017 im Rechnungsprüfungsausschuss bestätigten Fassung.
3. Die Ratsmitglieder entlasten den Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW.

Sachdarstellung / Begründung:

Hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der Gesamtabschlüsse besteht aktuell eine gesetzliche Erleichterungsregelung, deren Wortlaut zum allgemeinen Verständnis nachfolgend wiedergegeben ist:

§ 1 - „Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre“

Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Unter Nutzung der vorstehenden Regelung wurde der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses zum Bilanzstichtag 31.12.2015 in der Sitzung des Rates am 17.10.2017 eingebracht. Der Rat hat den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

Gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Nach § 6 Abs. 2 der örtlichen Rechnungsprüfungsordnung i.V.m. § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung dieser Aufgabe eines Dritten als Prüfer bedienen. Die hierzu notwendige Zustimmung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde im Rahmen einer Sondersitzung am 31.08.2017 erteilt – siehe Vorlagen-Nr. 0379/2017.

Der zugestellte Entwurf des Gesamtabchlusses wurde dem Beschluss folgend durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH wird das Prüfungsergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2017 zu Kenntnis bringen.

Die Prüfung hat zu keinen nennenswerten Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH enthält.

Der Bestätigungsvermerk – siehe Seiten 28 und 29 des Prüfberichtes – ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Dieser Bestätigungsvermerk wird der Originaldokumentation des Gesamtabchlusses 2015 beigelegt.

Der Beschlussvorschlag sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses werden unter dem Vorbehalt unterbreitet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Meyerink & Geller GmbH vom 07.11.2017 zu Eigen macht und ebenfalls ein uneingeschränktes Testat erteilt.